

Wien, am 1. April 2009  
BK 225/09

**Betr.:** Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 – Stellungnahme zum Entwurf

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 24. Februar 2009, GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2009 erlaubt sich das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, in offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt ausdrücklich die Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von pflegenden Angehörigen im Rahmen der freiwilligen Versicherung. Dadurch, dass die Beiträge diesfalls zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen werden, wird die pflegenden Angehörigen in ihrer sozialen Sicherheit ein wesentlicher Fortschritt erzielt. Überdies ist es für die zu pflegenden Personen eine unschätzbare Erhöhung der Lebensqualität, das gewohnte Umfeld nicht verlassen zu müssen und von einer Person betreut zu werden, welche mit allen Lebensumständen und Lebensgewohnheiten der zu pflegenden Person voll vertraut ist. Die weitere familiäre Bindung des Pflegebedürftigen wird dadurch wesentlich erleichtert.
2. **Zu Artikel 3 Ziffer 15 (§ 20 Absatz 8 BSVG):**

Nach dieser geplanten Bestimmung werden alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder land- und forstwirtschaftlichen Flächen verpflichtet, binnen zwei Wochen sowohl Flächenausmaß und Kulturart, Eigenbewirtschaftung oder Überlassung an dritte Personen, im Falle einer Überlassung Namen und Anschrift der bewirtschaftenden Person sowie den Rechtstitel für die jeweilige Bewirtschaftung mitzuteilen.

Diese neu eingeführte Verpflichtung trifft auf Seite der Katholischen Kirche auf alle jene kirchlichen Rechtsträger zu, die Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen sind, das sind insbesondere neben den Stiften und Klöstern mit größerem Land- und forstwirtschaftlichem Betrieb auch jene Pfarren, welche auf Grund der seinerzeitigen Gründung mit land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowohl bei der Pfarrkirche als auch bei der Pfarrfründe bestiftet wurden. Selbstredend sind auch die bischöflichen Mensen und die Domkapitel, soweit mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen bestiftet wurden, davon betroffen.

Anzunehmen ist, dass die kirchlichen Rechtsträger von der Bestimmung hauptsächlich betroffen sein werden, neben den Österreichischen Bundesforsten einerseits und allfälligen Gebietskörperschaften und Stiftungen und Fonds nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz bzw. den entsprechenden Landesgesetzen.

Weder im Entwurf noch in den Erläuternden Bemerkungen dazu wird der administrative Aufwand, der für die betroffenen Rechtsträger mit dem Vollzug der geplanten Bestimmung verbunden ist, evaluiert oder auch nur genannt. Über die Kosten dieses administrativen Aufwandes für die Eigentümer wird ebenfalls keine Aussage getroffen.

Außerdem werden die Flächen nach dem Landarbeitsgesetz 1984 definiert, was nicht unbedingt zur Klarheit des Gesetzes beiträgt.

Auch wirft die „Überlassung an dritte Personen“ weitere Fragen auf, die durch den Entwurf nicht geklärt werden. So ist z.B. die landwirtschaftliche Nutzung bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Überlassung des Grases am Halm bei Wiesen, ohne dass sonst Bewirtschaftungsmaßnahmen gesetzt werden, oder der Verkauf von Holz am Stock bei forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung nicht vollständig geklärt.

Die Frist von 14 Tagen wird in Einzelfällen bei kirchlichen Betrieben, welche durch ehrenamtliche Mitarbeiter in ihrer Freizeit betreut werden, was bei vielen unbesetzten Pfarren der Fall ist, nicht zu halten sein, ebenso ist diese Frist bei Großbetrieben mit mehreren hundert Pächtern und sonstigen Bewirtschaftern nicht zuzumuten.

Durch diese zusätzliche Auskunftspflicht, ohne dass der auskunftsberechtigte Sozialversicherungsträger irgendeine Verpflichtung hätte, den mit der Auskunft verbundenen administrativen Aufwand zu vergüten, entsteht eine Schmälerung der ohnedies durch die gegebenen Preisentwicklungen wirtschaftlich schlechten Lage der kirchlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Andererseits wird seitens der öffentlichen Hand durchaus als selbstverständlich angesehen, dass aus den Erträgen dieser land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die oft die einzigen wesentlichen Einnahmen der Rechtsträger darstellen, die öffentlichen Aufgaben dieser Rechtsträger erfüllt werden, insbesondere die denkmalpflegerisch richtige Erhaltung der im Eigentum der kirchlichen Betriebe stehenden Baudenkmäler und beweglichen Denkmäler. Dass die diesbezüglichen Förderungen des Bundes in den letzten Jahren auf Grund der budgetären Gegebenheiten wesentlich zurückgenommen wurden, ist evident.

Weitere Schmälerungen der Ertragslage durch neue gesetzliche Verpflichtungen würden zu wirtschaftlichen Gegebenheiten führen, die die kirchlichen Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nicht mehr in die Lage versetzen, ihren sonstigen öffentlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Bestimmung muss daher, wenn nicht die damit verbundenen administrativen Aufwendungen voll abgegolten und die Fristen auf mindestens vier Wochen erstreckt werden, abgelehnt werden. Es wird daher beantragt, entweder eine Bestimmung über die Vergütung des entstehenden administrativen Aufwandes mit aufzunehmen, oder aber die Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz gibt bekannt, dass neben der elektronischen Übermittlung an die E-Mail-Adresse [stellungnahmen@bmask.gv.at](mailto:stellungnahmen@bmask.gv.at) die Stellungnahme unter Einem auch an das Präsidium des Nationalrates auf die E-Mail-Adresse [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Msgr. Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics)  
Generalsekretär  
der Bischofskonferenz

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien